

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1311

vom 20. August 2002

Gemeinde Arlesheim, Strassennetzplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 24. April 2002 den Strassennetzplan Siedlung beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 13. Juni 2002 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den Strassennetzplan zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass zwischen Gemeinde und Kanton bezüglich Sundgauerstrasse unterschiedliche Auffassungen bestehen. Dabei ist festzuhalten, dass die projektierte Sundgauerstrasse Bestandteil des kantonalen Strassennetzes ist und kommunale Beschlüsse die rechtskräftigen kantonalen Planungen nicht zu ändern vermögen. Im beschlossenen kommunalen Strassennetzplan wird neben dem Plan über das gesamte Siedlungsgebiet ein Planausschnitt mit dem Titel "Variante ohne Sundgauerstrasse" aufgeführt. Der Regierungsrat interpretiert diesen Ausschnitt als Wunsch der Gemeinde für die Gestaltung des kommunalen Strassennetzes ohne Sundgauerstrasse, der im Rahmen der weiteren kantonalen Planungen geprüft wird. Die "Variante ohne Sundgauerstrasse" hat keine rechtliche Wirkungen. Verbindlich ist der Strassennetzplan über das ganze Siedlungsgebiet, in welchem die projektierte Sundgauerstrasse zur Orientierung eingetragen ist.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- :///:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 24. April 2002 beschlossene Strassennetzplan wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 06/SPS/1/0 (Strassennetzplan Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.